

Bekanntmachung Nr. 57 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz sind die Lärmbelastungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 zu ermitteln und darzustellen, und zwar in Form einer zwischenzeitlich erstellten Lärmkartierung. Darüber hinaus sind Maßnahmen festzulegen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, und zwar in Form sogenannter „Lärmaktionspläne“.

Ebenfalls war der Lärmaktionsplan der Stufe 1 bei Bedarf zu überarbeiten.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Lägerdorf am 16.06.2015 wurde unter Hinweis auf den INFO-Brief Nr. 8 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. (LLUR) beschlossen, das Verfahren mit der Bewertung der Lärmsituation wegen geringer Betroffenheit abzuschließen (Stufe 2).

Die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 erfolgte in vereinfachter Weise und wurde ebenfalls abgeschlossen.

Die Öffentlichkeit erhielt gem. § 47 d, Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 06.08.2015 die Möglichkeit, die entscheidungsbegründenden Unterlagen einzusehen und mitzuwirken (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Anregungen bzw. Einwände sind nicht eingegangen.

Die Gemeindevertretung beschloss am 18.08.2015 das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (hier: Stufen 1 und 2) als beendet anzusehen. Das Verfahren zur Bewertung der Lärmsituation ist damit abgeschlossen.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Lärmkarten können auch weiterhin unter der Adresse www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/ eingesehen werden.

Lägerdorf, den 02.09.2015

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister
Sülau